

Abteilung Gemeinden

Luzern, 17. Oktober 2020

**RICHTLINIEN SCHUTZKONZEPT DER GEMEINDEN BEI GEMEINDE-
VERSAMMLUNGEN**

Bei der Durchführung einer Gemeindeversammlung sind die folgenden Richtlinien von den Gemeinden mit einem Schutzkonzept umzusetzen.

Verantwortlich für die Erstellung und die Umsetzung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde.

1. Die Gemeinde weist bei der Vorankündigung der Gemeindeversammlung darauf hin, dass Personen, die sich krank oder unwohl fühlen, der Versammlung fernbleiben. Zusätzlich ist auf die Maskentragpflicht während der Gemeindeversammlung sowie das Einhalten der Sicherheitsmassnahmen hinzuweisen.
2. Grundsätzlich entscheiden die Stimmberechtigten – auch wenn sie einer Risikogruppe angehören - in Eigenverantwortung über ihre Teilnahme an der Versammlung. Personen einer Risikogruppe wird die Möglichkeit eingeräumt, an der Versammlung auf separaten Plätzen teilzunehmen.
3. Die Eingangstüren stehen offen. Der Einlass zum Versammlungsraum hat im «Tropfen-System» zu erfolgen. Die Personenflüsse sind zu markieren und sind allenfalls zusätzlich personell zu lenken.
4. Der Ein- bzw. Ausgang zum Versammlungsraum sollte getrennt sein bzw. ein Gegenverkehr ist unbedingt zu vermeiden. Die Gemeinde erfasst beim Eingang die Personalien der Teilnehmenden mit einer Präsenzliste, damit eine Rückverfolgung möglich ist. Es darf keine Präsenzliste unter den Anwesenden zirkulieren.
5. Die teilnehmenden Personen haben zu jeder Zeit eine Schutzmaske zu tragen. Zusätzlich sind weiterhin die Empfehlungen des BAG - wie bspw. 1.50m-Abstand zu anderen Personen - zu beachten. Die Schutzmasken sind von den teilnehmenden Personen grundsätzlich selbst mitzubringen. Die Gemeinde stellt jedoch sicher, dass Ersatzmasken vorhanden sind. Das Lokal der Versammlung ist so zu wählen, dass der Abstand möglichst eingehalten werden kann. Der Raum wird so bestuhlt, dass zwischen den Reihen genügend Raum bleibt. Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils zwischen Einzelpersonen und Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, ein Abstand von 1.50 m gewahrt werden kann.
6. Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, ist Medienvertretern und Nicht-Stimmberechtigten auf separaten Plätzen die Teilnahme erlaubt. Auch für diese Personen gilt die Maskentragpflicht und dass der 1.50 m-Abstand möglichst einzuhalten ist.
7. Es ist genügend Desinfektionsmittel vor Ort zur Verfügung zu stellen.
8. Hände schütteln ist zu unterlassen.

9. Werden Toiletten zur Verfügung gestellt, sind sie regelmässig zu desinfizieren. Es sind Papierhandtücher, genügend Seife und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
10. Geheime Schlussabstimmungen sind möglich. Für diesen Fall sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (geeigneter Abstellplatz für Urne, Stimmabgabe der Reihe nach unter Einhaltung des Abstandes, sichere Auszählung etc.).
11. Ein allfälliges Mikrofon für Wortmeldungen ist nach jeder Person neu zu desinfizieren. Bei Wortmeldungen ist darauf zu achten, dass die 1.50 m-Regel eingehalten wird. Ein zentrales Rednerpult ist grundsätzlich erlaubt, sofern es nicht zu unnötigen Personenflüssen bzw. -engpässen führt, und das Pult und das Mikrofon nach jeder Wortmeldung desinfiziert werden kann.
12. Um Ansammlungen zu vermeiden, wird keine Garderobe geführt und auf Apéros ist vor, während und nach der Versammlung zu verzichten.